

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2019-8791/47-Gut/Vi

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG
Hinterstoder 21
4573 Hinterstoder

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 22. November 2019

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10;
Wasserentnahme aus der Steyr;
Pumpstation P8 und Pumpstation P9;
wasserrechtliche Bewilligung mit
Neufestsetzung des Maßes der Wasserbenutzung**

BESCHIED

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung ergeht folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wird die wasserrechtliche Bewilligung für die **Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder** durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr samt der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Pumpstationen P8 und P9 sowie der Druckleitung zwischen diesen beiden Pumpstationen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneigungsanlage Hinterstoder BA10, Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstation P8 und Pumpstation P9“ vom März 2019, GZ: 2018-001-REV 1, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg, erteilt.

Mit dieser Bewilligung werden nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung (Neufestsetzung für die Gesamtanlage)

In Abänderung zum Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 8. Juni 2005, Wa-204384/11-2005-Hz/Gin, wird das Maß der Wasserbenutzung für die Wasserentnahme aus der Steyr mit 160 l/s bzw. max. 576 m³/h bzw. 13.824 m³/d und max. 366.000 m³/a neu festgesetzt.

Unabhängig von der Wasserführung dürfen insgesamt 141 l/s Wasser aus der Steyr (aus beiden Entnahmestellen) zur Beschneigung entnommen werden. Bei einer Wasserführung über 2,92 m³/s beim Pegel Steyr/Hinterstoder dürfen max. insgesamt 160 l/s entnommen werden.

B) Ort

Gemeinde Hinterstoder

C) Zweck

Nutzwasserentnahme aus der Steyr zu Beschneigungszwecken

D) Dauer

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr zu Beschneigungszwecken wird bis zum **30. Juni 2040** befristet erteilt.

E) Bauvollendungsfrist

Die Anlage ist bis spätestens **31. Dezember 2021** fertig zu stellen.

Auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

F) Auflagen

aus schutzwasserbautechnischer Sicht:

1. Die Anlagen und (baulichen) Maßnahmen sind, soweit aus den folgenden Auflagen keine Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, fachgerecht und projekts- und befundgemäß auszuführen. Vom Konsensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger ist diese bewilligungskonform in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu betreiben, regelmäßig zu warten und instand zu halten.
Hinweis:
Mehr als geringfügige Projektänderungen sind vor Ausführung der Wasserrechtsbehörde schriftlich bekannt zu geben und bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.
2. Baudurchführungen haben im Einvernehmen mit der zuständigen gewässerbetreuenden Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (kirchdorf@die-wildbach.at) und des Gewässerbezirks Linz (GWB-L.Post@ooe.gv.at), mit den berührten Grundeigentümern, den Fischereiberechtigten, den Leitungsträgern, sowie den Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Baubeginn, nachweislich zu verständigen.
3. Für die Inanspruchnahme von Grundflächen des öffentlichen Wassergutes durch die Nutzwasserentnahme über eine Entnahmeleitung aus der Steyr auf Gst. Nr. 2113, KG. Hinterstoder, ist unter Vorlage von Lageplänen (2-fach) mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes ein Grundbenützungsbereinkommen abzuschließen. Das Benützungsbereinkommen ist bis spätestens zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen (Kopie).
4. Den Forderungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 28. Juni 2019 in der Beilage E der Verhandlungsschrift ist zu entsprechen.
5. Die Baumaßnahme darf nur durch ein fachkundiges und befugtes Unternehmen ausgeführt werden. Das beauftragte Unternehmen ist nachweislich, z.B. bei der Ausschreibung, über die relevanten einzuhaltenden Bescheidaufgaben zu informieren. Dieses Unternehmen ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung zu benennen.
6. Falls Grundstücksgrenzen berührt werden und nicht eindeutig bekannt sind, ist vor Baubeginn von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen eine katastrale

- Bestandsaufnahme durchzuführen. Spätestens bis Bauende sind beschädigte Grenzmarken ordnungsgemäß wiederherzustellen, neue Grundgrenzen in der Natur sind zu vermarken, und die neue Grundbuchsordnung ist herzustellen.
7. Für die während der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücke ist im Einvernehmen mit den Grundeigentümern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen. Dies umfasst alle Themen wie z.B. Flurschadenbereinigung bzw. Wiederherstellung des Urzustands etc. Eventuelle Flurentscheidungen sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer Oö. zu vergüten.
 8. Für die Gerinnequerung des Jaidhausgrabens sind je nach Ausführung folgende Punkte einzuhalten:
 - bei unterirdischer Querung:
Die Druckleitung ist unter dem Gerinneprofil des Jaidhausgrabens mit mindestens 1,5 m Überdeckung zu verlegen, diese Tiefenlage ist beidseitig der Uferböschung auf einer Länge von mindestens 3,0 m beizubehalten. Die Leitung ist mittels eines doppelten Steinsohlgurtes im Jaidhausgraben gegen Erosion zu sichern. Die Querungsstelle ist beidseitig mit Pflöcken oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.
 - bei Aufhängung der Leitung auf der landwirtschaftlichen Brücke:
Die Leitung ist oberwasserseitig, ohne Verringerung des Durchflussquerschnittes aufzuhängen. Die Leitung ist gegen Hochwasserangriff zu sichern und bei einem Abstand von mehr als 15 cm zum Brückentragwerk ist ein Abweisblech in einem Winkel von 45°, um das Hängenbleiben von Treibgut im Hochwasserfall zu verhindern, zu montieren.
 9. Der Forderung der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost, ist zu entsprechen, wonach die HIWU AG die durch die Leitung entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen hat, falls in späterer Folge einmal die Realisierung von Wildbachschutzmaßnahmen im Bereich der Gerinnequerung notwendig werden sollte.
 10. Die Druckleitung ist mit Ausnahme der Querungsstelle in einem Abstand von mind. 5,0 m zur Roten Wildbachgefahrenzone zu führen.
 11. Für die Arbeiten im Gewässerprofil und am Gewässervorland sind folgende Auflagen einzuhalten:
 - Es ist zu gewährleisten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in Gewässer eingebracht werden. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Gefährlichkeit von Antriebsstoffen, Mineralölen, Zementverbindungen und erhöhte Schwebstoffanteile für den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen.
 - Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Fischereiberechtigte zu verständigen. Alle durch die Bauarbeiten verursachten fischereilichen Schäden sind abzugelten.
 - Die Arbeiten im Gerinneprofil sind nach Möglichkeit bei Niederwasserführung durchzuführen, vorzugsweise durch die entsprechende Wasserhaltung im Trockenem.
 12. Die durch die Bauarbeiten beanspruchten Uferböschungen, das Gewässervorland und sonstigen Grünflächen sind wieder entsprechend ihrer natürlichen Neigung, und niveaugleich unter Vermeidung von ungleichmäßigen Übergängen herzustellen. Die im Zuge der Grabungsarbeiten aufgelockerte Erde ist wieder fachtechnisch ordnungsgemäß zu verdichten. Bei geländegestaltenden Maßnahmen dürfen keine abflusslosen Mulden verbleiben, aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann. Sämtliche Böschungen und Grünflächen sind als Schutz vor Ausschwemmung und Erosion dauerhaft mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe zu schützen. Als oberste Schicht

ist Humus mit einer Stärke von mind. 20 cm aufzubringen und mit standortgerechter Saatgutmischung zu begrünen.

13. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauausführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Baufertigstellung sind die abgeholzten Ufer wieder mit standorttypischen Laubgehölzen wie z.B. Schwarzerle, Bergahorn, Hasel, Traubenkirsche, Pfaffenkapperl, Kornelkirsche und Weide, zu bepflanzen. Die Bestockung hat zumindest 2-reihig im Abstand von max. 1,5 m zu erfolgen. Ein dauerhaftes Aufkommen der Bestockung muss sichergestellt werden.
14. Sämtliche Anlageteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen Richtlinien sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.

Ungeachtet dessen sind folgende Sicherheitsauflagen aus **bautechnischer** Sicht zu beachten:

- 1) Ist der Abstieg höher als 3 Meter, ist jedenfalls eine Absturzsicherung oder sind Zwischenpodeste zur Verringerung der Absturzhöhe vorzusehen.
 - 2) Wasserkammerwände in Eintrittsräumen, über welche der Wasserspiegel eingesehen werden kann, müssen eine Höhe von mindestens 1 Meter besitzen.
 - 3) Absturzgefährliche Bereiche wie Podeste, Stiegen usw. sind mit einem den Arbeitnehmerschutzbestimmungen entsprechenden Geländer (Höhe mind. 1 Meter) mit Brust- und Mittelwehr oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern.
15. Bei frei zugänglichen Bauwerken mit absturzgefährlichen Bereichen sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1 Meter zu montieren.
 16. Pumpstation P9: Das Gebäude hat einen Abstand zur Grundgrenze des öffentlichen Wassergutes (entspricht ca. der Grenze der Roten Gefahrenzone) von min. 5,0 m aufzuweisen. Zudem ist die Fundamentplatte bachseitig mittels eines Streifenfundamentes zu sichern. Das Streifenfundament ist min. 1,5 m unter GOK zu gründen (entspricht Kote -1,5 m gemäß Schnitt 3-3).
 17. Die Unterkante des Schaltschranks des Pumpwerkes P8 ist auf einer Höhe von mindestens $HQ_{100} + 50$ cm der Steyr zu situieren.
 18. Sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Warnbandes unterirdisch zu markieren. Bei der (Mit)verlegung von Leitungen (Kabel, Lichtwellenleiter etc.) in einer gemeinsamen Künette mit einer Wasserleitung sind die lichten Abstände zwischen Wasserleitung und anderen Leitungen gemäß ÖNORM B 2533, Ausgabe 01.02.2004 als Untergrenze einzuhalten.
Hinweise: Empfohlen werden Abstände die ein sicheres Öffnen der Wasserleitungskünette im Zuge allfällig notwendiger Reparaturen ohne Beeinträchtigung der mitverlegten Leitungen ermöglichen.
 19. Für Kabel und Rohrleitungen sind geeignete, dichte Wanddurchführungssysteme einzusetzen.
Hinweis: Die Verwendung von Polyurethanschaum für Abdichtungsmaßnahmen ist nicht zulässig, stattdessen sind zementgebundene Werkstoffe zu verwenden.
 20. Sämtliche Wanddurchbrüche zwischen dem Niederspannungsraum und Schaltanlagenraum sind entsprechend den gängigen Normen bautechnisch und brandschutztechnisch auszuführen.

21. Die Bodenplatte und das aufgehende Mauerwerk, sowie sämtliche Wanddurchführungen der Trafobox 1 und Trafobox 2 sind öl- und flüssigkeitsdicht auszuführen.
22. Der Niederspannungsraum ist vom Pumpenraum baulich so zu trennen, dass ein Wassereintritt aus dem Pumpenraum in den Niederspannungsraum hintangehalten wird.
23. Der Sandfang DN 2000 und der Pumpschacht DN 2000 sind mit tagwasserdichten Schachtabdeckungen auszustatten und auftriebssicher auszuführen.
24. Das entnommene Flusswasser darf ausschließlich für Nutzwasserzwecke und nicht für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benützungsarten verwendet werden.
25. Für die Dotierung der Beschneigungsanlage aus dem Pumpwerk P8 mit max. 100,00 l/s ist von einem Fachkundigen die Förderleistung der Unterwasserpumpe mit Hilfe der Drehzahlregelung und des induktiven Durchflussmessers genau einzustellen und mit einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
26. Das Pumpwerk der Pumpenanlage ist stets in einem technisch und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und zu betreiben. Die Anlagenteile dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung gebracht werden. Insbesondere darf die Konservierung der Pumpe nicht mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
27. Sämtliche Entleerungsleitungen in die Steyr und in den Jaidhausgraben sind auslaufseitig mit einer Rückstauklappe oder zumindest mit einer Froschklappe auszuführen.
28. Die Druckrohrleitung ist in frostfreier Tiefe zu verlegen. An den Abzweigungen, Richtungs- und Gefälleänderungen der Druckrohrleitung sind Betonfixpunkte zur Kraftableitung vorzusehen.
29. Die Verlegung der Druckrohrleitung hat den gängigen Normen, den Vorschriften und Anweisungen der Lieferfirma entsprechend zu erfolgen.
30. Die Pumpenanlage ist mind. 1-mal jährlich zu warten und zu reinigen. Ebenfalls sind im Bereich der Entnahmestelle die Verklausungen und das hängen gebliebene Treibgut nach Erfordernis und jedoch mindestens 1-mal jährlich aus dem Gerinne zu räumen. Die sonstige Nutzwasseranlage (Leitungen, Schächte etc.) ist regelmäßig, jedoch zumindest in einem 5-jährlichen Intervall zu inspizieren, zu warten und instand zu halten. Die Ablagerungen von Schlamm- und Sedimentmaterial sind nach Erfordernis aus dem Sandfang bei einer ausreichenden Wasserführung der Steyr zu entfernen, um eine Gewässertrübung so gering wie möglich zu halten. Die Inspektions- und Wartungsarbeiten der Anlagen sind in einem Anlagen- und Betriebsbuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
31. Die erfolgte Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
32. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
 - Bericht über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte
 - Bericht über die bei der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
 - Ausführungsplan falls es Änderungen zum Einreichplan gibt
 - Abnahmeprotokoll der Pumpenanlage
 - Fotodokumentation über Einhaltung der fachgerechten Bauausführung

- Bei Abweichungen die mehr als geringfügig sind ein neues Ausführungsoperat (technischer Bericht, Pläne)
- statische Nachweise über die Standsicherheit der Stahlbetonbauwerke

aus hydrobiologischer Sicht:

33. Bei Wasserentnahmen höher als 141 l/s ist die Wasserführung beim Pegel Steyr/Hinterstoder nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wert gilt als eingehalten, wenn die Wasserführung um 8 Uhr morgens oder 16 Uhr nachmittags über 2,92 m³/s liegt.
34. Der Fischereiberechtigte ist nachweislich 14 Tage vor Inangriffnahme der Bauarbeiten am Entnahmebauwerk von den bevorstehenden Baumaßnahmen zu verständigen.
35. Es ist ein elektronisches Betriebsbuch zu führen, in welchem die entnommene Wassermenge pro Tag und die max. Entnahmemenge in l/s des jeweiligen Tages eingetragen werden. Bei Wasserentnahmen höher als 141 l/s ist auch die Wasserführung der Steyr einzutragen.
36. Der Stabrechen beim Einlaufbauwerk darf nicht mehr als 10 mm Stababstand aufweisen und ist bevorzugt horizontal auszuführen. Die Anströmgeschwindigkeit beim Rechen darf bei maximaler Entnahme von 160 l/s 0,3 m/s nicht überschreiten.

aus maschinenbautechnischer Sicht:

37. Für Maschinen bzw. eine Gesamtheit von Maschinen sind Konformitätsnachweise gemäß Anhang II Teil1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.
Für das Zusammenwirken von einzelnen Maschinen ist von einem befugten Sachverständigen eine Gefahrenanalyse hinsichtlich der Schnittstellen durchführen zu lassen und ist die Gefahrenanalyse zu dokumentieren und zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereit zu halten.
38. Für alle dem **Druckgerätegesetz, BGBl I 161/2015 idgF (DGG)**, unterliegenden Anlagenteile müssen die im DGG vorgesehenen Bescheinigungen, z.B. Konformitätserklärungen, Prüfbücher nach Druckgeräteüberwachungsverordnung, etc., zur Einsichtnahme durch die Behörde im Betrieb aufliegen (Hinweis: Konformitätserklärungen gemäß der Dualen Druckgeräteverordnung bzw. der Druckgeräte richtlinie müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern).
39. Von anderen Auflagen oder von den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Druckgerätegesetz etc.) nicht erfasste stoffführende Anlagenteile (wie z.B. Behälter und Leitungsanlagen) sind gemäß dem Stand der Technik auf **Festigkeit und Dichtheit zu überprüfen**.
Die wasserführenden Rohrleitungssysteme sind vor der Inbetriebnahme einer Druckprüfung entsprechend der ÖNORM B 5050 zu unterziehen. Eine Bestätigung über die erfolgreich durchgeführte Druckprobe ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
40. Gemäß den gesetzlichen und normativen Bestimmungen wie z.B. Kennzeichnungsverordnung, ÖNORM Z 1001, ÖNORM EN ISO 7010 etc. sind:
 - a. Rohrleitungen hinsichtlich Durchflussrichtung, Medium etc.
 - b. Behälter und behälterähnliche Apparate hinsichtlich Medium, Inhaltvolumen
 - c. Befüll und Abfüllstutzen von Behältern,
 - d. Haupt-/Absperreinrichtungen und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung,
 - e. Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung,
 - f. NOT-HALT – bzw. Gefahrenschalter,**gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.**

41. Bei den Anlagen sind an geeigneten Stellen Anlagenschemata samt Betriebsanleitung, welche auch das Verhalten im Gefahrenfall beinhalten muss, anzubringen bzw. bereitzuhalten.
42. Die Anlagen müssen bei Energieausfall selbsttätig in den sicheren Zustand übergehen oder sich in einen solchen überführen lassen.
43. Sämtliche Leitungsanlagen sind gegen mechanische Beschädigungen und Korrosion zu schützen.
44. Die aus Sicherheitseinrichtungen austretenden Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten.
45. Anlagenkomponenten sind grundsätzlich so aufzustellen, dass diese ohne Behinderung betrieben, überprüft und gewartet und allseits visuell besichtigt werden können.
46. Bezüglich der ÖVE-gerechten Ausführung **der elektrischen Anlagen** ist ein Abnahmebefund (Überprüfungsbericht) eines befugten Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dieser Abnahmebericht hat sich auch auf die Erdung und den Blitzschutz sowie auf den Potentialausgleich zu erstrecken.
47. Die Einbindungen und Verknüpfungen durch Erweiterungen der Beschneiungsanlage im Gesamtsystem sind einer Sicherheits- und Störfallanalyse, auch im Hinblick der bereits eingesetzten Anlagenteile, zu unterziehen (Evaluierung der Betriebsfälle, Schieberstellungen, Fehlschaltungen, Darstellung der hydraulischen Druckverhältnisse im Zusammenwirken der Anlagenteile für alle Leitungsmöglichkeiten und Steuerungsmodifikationen, etc.). Hierüber ist ein Bericht durch den Planer mit den ausführenden Unternehmen zu erstellen.
48. Sämtliche rohrleitungstechnische Anlagen und zugehörige Maschinen und Apparate wie Pumpen, Filter, UV-Anlagen, Armaturen etc. sind auf die maximal möglichen Betriebsdrücke des hydraulischen Systems einschließlich instationärer Strömungsvorgänge wie Druckstöße, Klappenschläge etc. unter Berücksichtigung der Nullförderhöhen von Pumpen als maximalen Pumpenenddruck auszulegen.
49. Für die Rohrverlegung sind Aufzeichnungen anzulegen, aus denen alle maßgebenden Verlegedaten erkennbar sind.
50. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem irregulären, auf ein Leck oder einen Rohrbruch hinweisenden Druckabfall in den Feldleitungen automatisch abgeschaltet werden.
51. Die Inbetriebnahme der Anlage ist durch einen Fachmann des Bauherrn oder des Projektanten mit Unterstützung durch die Techniker der Lieferanten des Schlüsselmaterials und durch die Techniker des Elektronunternehmers durchzuführen. Dabei sind auch die wesentlichen Leistungsdaten der Stationen festzustellen bzw. zu begrenzen und zu dokumentieren.
52. Zum Abschluss der Inbetriebnahme ist eine Einschulung der mit der Schneesanlage befassten Mitarbeiter des Betreibers für Betrieb und Wartung der Anlage vorzunehmen. Dabei sind auch Fragen der Sicherheit wegen der hohen Drücke von Wasser und den Gefahren elektrischer Anlagen zu behandeln.
53. Für die Anlage sind durch den Betreiber bzw. Hersteller eine Betriebsordnung sowie ein Betriebshandbuch zu verfassen. Dabei ist auch detailliert auf die Erfordernisse der Wartung, Instandhaltung und Kontrolle einzugehen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Bescheidaufgaben, einen Mess- und Überwachungsplan, einen

Instandhaltungsplan sowie einen Melde- und Alarmplan für Störfälle oder Unfälle zu enthalten. Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen, laufend zu aktualisieren und bei der Anlage aufzulegen.

54. Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das jede Beschneigung mit Datum, Uhrzeit Beginn bis Ende, Beschneigungsdauer, Entnahmemenge, Betriebsstunden der Pumpstationen sowie alle besonderen Ereignisse, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, Durchführung und Ergebnisse der Zustandskontrollen gemäß Betriebsordnung einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischem Leitsystem digital geführt werden. Die Erfassung der wesentlichen Betriebsdaten ist dann mittels automatischen Tagesprotokollen und Diagrammen über die Zeit vorzunehmen.

aus hygienischer Sicht:

55. Die Wasserqualität ist vor Beginn des jährlichen Beschneigungszyklus an einer Austrittsstelle auf die Parameter gesamtcoliforme Bakterien, fäkalcoliforme Bakterien, Escherichia coli und Enterokokken zu untersuchen.
56. Bei Überschreitungen der Fäkalindikatoren sind von der Betreiberin eigenverantwortlich umgehend Kontrolluntersuchungen durchführen zu lassen, und die Ursache ist zu erheben. Bei wiederholter fäkaler Kontamination, insbesondere bei Überschreitungen der Beurteilungswerte gem. ÖWAV-Regelblatt 210, sind umgehend und eigenverantwortlich Gegenmaßnahmen zu setzen, wobei als „Ultima Ratio“ Desinfektionsmaßnahmen in Betracht zu ziehen sind.
57. Die jährlichen Untersuchungsergebnisse sind zur Einsicht der Behörde, und zur eigenverantwortlichen Dokumentation (unter Berücksichtigung der eigenverantwortlichen Interpretation) aufzubewahren. Allfällige Maßnahmen sind gegebenenfalls zu veranlassen.
58. Der Einsatz von Zusätzen zur Verbesserung der Kristallisation (z.B.: „Keime“ oder ähnliche Mittel) ist untersagt.

aus hydrogeologischer Sicht:

59. Vor Beginn des jährlichen Beschneigungszyklus ist die Qualität des Schneiwassers überprüfen zu lassen, und die Einhaltung der nachstehend angegebenen Qualitätsparameter ist nachzuweisen:

<u>Parameterwert</u>	<u>Grenzwert</u>
Gesamtcoliforme Bakterien	500 je 100 ml
Fäkalcoliforme Bakterien	100 je 100 ml
Escherichia Coli	100 je 100 ml
Enterokokken	50 je 100 ml

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung bilden die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 2019, die gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Hygiene vom 1. August 2019 und die gutachtliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Hydrogeologie vom 27. Oktober 2019 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11 – 15, 21, 30, 32, 50, 72, 99, 102, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Freiwillig eingeräumte Dienstbarkeiten

Es wird festgestellt, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides (Spruchabschnitt I. als Teilbescheid) die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Wasserbenutzungsanlagen (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist.

Rechtsgrundlage

§§ 72, 99 und 111 Abs. 4 WRG 1959, in der geltenden Fassung

III. Verfahrenskosten

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 2019 (5 Amtsorgane 14/2 Stunden á 20,40 Euro)	1.428,00 Euro
2. der Verwaltungsabgabe	327,00 Euro
Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:	
3. die Stempelgebühr	
a) für die Verhandlungsschrift vom 2. Juli 2019	114,40 Euro
b) für den Antrag vom 3. Jänner 2019	14,30 Euro
c) für die Projektunterlagen	<u>198,90 Euro</u>
Gesamtbetrag	<u>2.082,60 Euro</u>

Rechtsgrundlage

zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl.Nr. 82 in der geltenden Fassung

zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 123 lit. d) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der geltenden Fassung

zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267 in der geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr, das zur Beschneiung herangezogen wird, samt der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Pumpstationen P8 und P9 sowie der Druckleitung zwischen diesen beiden Pumpstationen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneiungsanlage Hinterstoder BA10, Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstation P8 und Pumpstation P9“ vom März 2019, GZ: 2018-001-REV 1, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg, beantragt.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Gutachten der Amtssachverständigen für Schutzwasserbautechnik, Hydrobiologie, Maschinenbautechnik, Hygiene und Hydrogeologie sowie die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung bzw. mit einem Regionalprogramm steht.

Das Vorhaben konnte daher bewilligt werden.

Zu II.:

Dieser Spruchabschnitt (Teilbescheid) stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Dieses hat insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses des durchgeführten Lokalausgleichsverfahrens erbracht, dass fremde Grundstücke durch die Errichtung und den Bestand der mit dem Spruchabschnitt I. dieses Bescheides bewilligten Leitungsanlagen lediglich in einem der Bestimmungen des § 111 Abs. 4 WRG 1959 Rechnung tragenden unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden. Da auch alle anderen nach dieser Gesetzesstelle für das Entstehen von Legalservituten notwendigen Tatbestandsvoraussetzungen vorlagen - so haben insbesondere die betroffenen Grundeigentümer der Grundinanspruchnahme nicht widersprochen - konnte die spruchgemäße Feststellung getroffen werden. Diese Feststellung bezieht sich jedoch nur auf jene Fremdgrundstücke, deren Inanspruchnahme zugunsten des Konsensinhabers weder durch Enteignung noch durch Übereinkommen sichergestellt wurde.

Allfällige Entschädigungsansprüche aus dem Titel der Einräumung der Leitungsdienstbarkeit können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage bei der Wasserrechtsbehörde geltend gemacht werden. Ersatzansprüche, die nur wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken im Zusammenhang mit der Ausführung oder Instandhaltung der bewilligten Anlagen erhoben werden, sind bei sonstigem Verlust binnen 3 Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Kosten auf das in der beiliegenden Gebührennote angeführte Konto einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen des Amtes der Oö. Landesregierung unter [zB. <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung (gilt nur für den Antragsteller)

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion "Finanzamtzahlung" und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102*
- *Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum: Datum des Bescheides.*

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.